

Monate ernennbaren Diktators erjezt werden. Derselbe sollte nur aus der Zahl der vormaligen Konsuln gewählt werden.

Die Ernennung erfolgte auf Antrag des Senats durch den Konsul, der eben das Imperium führte. Der Diktator wählte sich als Unterbeamten einen Reiteroberst und übte die militärische und richterliche Gewalt in voller Unbeschränktheit. Ihm standen 24 Liktoren zu.

**3. Die Erneuerung der Servianischen Verfassung.** Abgesehen vom Konsulate, welches an die Stelle des Königtums getreten war, wurde die alte Ordnung der Dinge erneuert, welche angeblich vom König Servius begründet, aber durch die Gewaltherrschaft des Tarquinius unterdrückt worden war. Hierzu gehörte vor allem die Sonderung des Volkes in zwei geburtserbliche Stände und dessen Einteilung in sechs Vermögensklassen.

Es ist anzunehmen, daß die sogenannte Servianische Verfassung, wenigstens in ihren Grundzügen, nichts anderes als die neugeschaffene republikanische Staatsordnung war, die man aber patricischerseits als möglichst altgültig darzustellen gesucht hat. Viele Einzelheiten derselben sind erst in den folgenden Zeiten der Republik allmählich ausgebildet worden.

**4. Die Ständesonderung.** Das Volk blieb hinsichtlich seiner politischen Stellung strenge gesondert, in den adeligen Stand der Patricier, dem die höchsten weltlichen und priesterlichen Ämter vorbehalten blieben, und in den bürgerlichen Stand der Plebejer, welchem nur ein beschränkter Anteil an den öffentlichen Rechten zustand.

a) Patricier. Das altrömische Gemeinwesen in der Zeit der Wahlkönige hatte, weil es aus der Vereinigung dreier Stammesgemeinden hervorgegangen war, drei Teile oder Tribus umfaßt (Ramnes, Tities und Luceres). Dieselben zerfielen in je zehn, zusammen also in dreißig Kurien, die hinwiederum aus je zehn, mithin im ganzen aus 300 Geschlechtern (oder Gentes) bestanden. Nur wer einem dieser alten Geschlechter angehörte, wurde als römischer Vollbürger oder Patricier gezählt.

b) Plebejer. So hießen die Angehörigen der Plebs, des unteren Volkes, welches aus zugewanderten Familien und unterworfenen Gemeinden bestand und ehemals gar keine politischen Rechte genoß. Erst in der neuen Verfassung wurden die Plebejer auch als Bürger gezählt und zur Teilnahme an der Volksversammlung zugelassen. Sie blieben zwar vom Zutritt in die Staatsämter ausgeschlossen, nahmen aber im übrigen an den bürgerlichen Pflichten und Anrechten nach Maßgabe ihres Vermögens teil (vgl. Abs. 5).

c) Klienten. Einen eigenartigen Sonderstand der Plebejer bildeten die Klienten oder Hörigen, welche sich samt ihrem Besitz und ihren Rechten in den Schutz eines Patriciers (ihres „Patronus“) begeben hatten und dafür dessen Anhang bildeten.

**5. Die Klassenteilung.** Sämtliche Bürger, Patricier wie Plebejer, waren je nach der Höhe ihres Vermögens abgeteilt in eine Vorzugsklasse